

Vorlage-Nr.: **1982-2014/DaDi**

Aktenzeichen: 221-003

Fachbereich: VI/1 - Familienförderung

Beteiligungen: *EB - Erste Kreisbeigeordnete*
L - Landrat

Produkt: **1.06.04.02 Betreuende Schulen**

Beschlusslauf:	Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
	1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
	2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Schuljahreswechsel 2014/2015**

Der Kreisausschuss beschließt:

Der Elternbeitrag für den Besuch der Betreuenden Grundschule des Landkreises Darmstadt-Dieburg ist auch dann ab dem Schuljahreswechsel (01.08.) zu erheben, wenn die Aufnahme in die Grundschule tatsächlich erst zu einem späteren Zeitpunkt (04.09.2014) erfolgt.

Begründung:

Das Kindergartenjahr endet mit Ablauf des 31.07.2014. Das Schuljahr beginnt nach dem Hessischen Schulgesetz jeweils am 01.08. eines Jahres.

Tatsächlich ist in Hessen der erste Schultag in diesem Jahr am 05. September 2014.

Das Jugendamt wird zunehmend mit Anfragen von Eltern konfrontiert, die in zwei Richtungen gehen:

- a. Mein Kind verlässt zum 31.07.2014 den Kindergarten und ich habe ab dem 01.08.2014 tatsächlich keine Betreuung.
- b. Ich habe es geschafft mit dem Kindergarten sicher zu stellen, dass mein Kind dort bis zum 04.09.2014 betreut wird. Da ich es ab August 2014 bei Ihrer Betreuenden Grundschule anmelden musste, muss ich für den Monat August die tatsächliche Betreuung im Kindergarten, sowie die Betreuungsgebühr der Betreuenden Grundschule zahlen, obwohl ich deren Leistungen tatsächlich gar nicht in Anspruch nehme / nehmen kann.

Die Gebührensatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg führt in § 2 Ziffer 2 hierzu aus, dass die Betreuungsgebühren für die in der Anmeldung aufgeführten Betreuungszeiten zu entrichten sind. Nach der Anmeldung erfolgt die Aufnahme zum 01.08. des jeweiligen Jahres.

Nun besteht durch den späten Ferienbeginn in Hessen in diesem Jahr sicherlich eine Sondersituation, wobei auch in den nächsten zwei Jahren die Ferienzeiten in Hessen sehr spät sind.

Es bestehen im Grunde genommen zwei Möglichkeiten. Entweder der Landkreis verzichtet für den Monat August auf die Betreuungsgebühr und finanziert die entstehenden Personalkosten pp. aus eigenen Mitteln oder den Eltern ist mitzuteilen, dass es sich in diesem Jahr nun mal um eine Sondersituation handelt, für die nicht Vorsorge getroffen werden kann. Die Gebühr für die Betreuende Grundschule ist ab dem 01.08.2014 zu entrichten.

Der Beschlusstenor wurde mit Blick auf die gegebene Finanzsituation des Landkreises so formuliert. Neben der Finanzproblematik spricht aber auch die Tatsache, dass in Ferienzeiten die verbindlichen Öffnungszeiten der Grundschule (täglich drei Stunden), um die sich das Leistungsangebot der Betreuenden Grundschulen gruppiert, wegen der Ferien durch die Schule nicht eingehalten werden können. Dies spricht dafür, dass die Kinder bis zum Schul- und damit dem Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt in ihrer gewohnten Betreuungssituation verbleiben.

Hiervon nicht betroffen sind Familien, die aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht dazu in der Lage sind den Elternbeitrag zu zahlen. In diesen Fällen verzichtet der Landkreis nach den entsprechenden Satzungsregelungen ganz oder teilweise auf die Erhebung der Betreuungsgebühr.

Wegen der Bedeutung und der politischen Dimension der durch die Verwaltung zu treffenden Entscheidungen wird der Kreisausschuss um eine entsprechende Beschlussfassung gebeten.